

Bodendenkmäler im Genehmigungsverfahren

von Almuth Gumprecht

1. Wenn – oft mühsam genug – ein Bodendenkmal nach nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) endlich unter Schutz gestellt worden ist, macht man sich mit Genehmigung vielfach schnurstracks daran, es durch fachgerechte Ausgrabung zu zerstören. Diese Vorgehensweise mag manchem nicht einleuchten, entspricht aber dem gesetzlich vorgegebenen Weg: Wenn der Nachweis für das Vorliegen eines Bodendenkmals mit der von Gesetz und Rechtsprechung geforderten Präzision durch das WMfA des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) mit seinem Amt für Bodendenkmalpflege erbracht worden ist, **muss** es durch die zuständige Gemeinde geschützt werden, indem es entweder vorläufig unter Schutz gestellt oder in die gemeindliche Denkmalliste eingetragen wird. Denn nur nach Unterschutzstellung finden bodendenkmalpflegerische Belange in einem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung. Da das Bodendenkmal aber trotz Unterschutzstellung nicht unantastbar ist, muss es im Einzelfall bei Überwiegen anderer Belange – öffentlicher oder privater Natur – durch Ausgrabung weichen.

Eine Ausnahme von dem rechtsbegründenden (konstitutiven) System der Unterschutzstellung bildet § 13 DSchG, die Ausgrabungserlaubnis. Hier ist auch ohne förmliche Unterschutzstellung zum Schutz des Bodendenkmals eine Erlaubnis desjenigen, der nach Bodendenkmälern graben oder sie aus einem Gewässer bergen will, erforderlich.

Lediglich der Vollständigkeit halber soll hingewiesen werden auf die in der Praxis wenig relevante Vorschrift des § 14 DSchG. Danach **kann** die Obere Denkmalbehörde befristet für drei Jahre bestimmte Grundstücke durch Verordnung zu Grabungsschutzgebieten erklären. Maßnahmen, die sich in einer für das Bodendenkmal gefährdenden Weise auf den Boden auswirken, bedürfen innerhalb des ausgewiesenen Gebietes der Erlaubnis und sind deshalb in der Verordnung zu benennen.

2. Es gibt vier Typen von Genehmigungsverfahren nach dem DSchG, die sich auf Bodendenkmäler auswirken:

- das Verfahren gem § 9 Absatz 1 DSchG,
- das Verfahren gem § 9 Absatz 3 Satz 1 DSchG,
- das Verfahren gem § 9 Absatz 3 Satz 2 DSchG,
- das Verfahren gem § 13 DSchG.

§ 19 DSchG – Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen – ist im Zusammenhang mit § 9 Absatz 3 Satz 1 DSchG zu lesen.

Allen Genehmigungsverfahren ist gemeinsam, dass sie der fachlichen Abstimmung – **Benehmensherstellung** – mit dem WMfA bedürfen. Die oben genannten Vorschriften unterscheiden sich unter anderem dadurch, dass jeweils eine andere Genehmigungsbehörde für die Erlaubniserteilung zuständig ist.

Die Genehmigung nach § 9 Absatz 1 DSchG erteilt die **Untere Denkmalbehörde**. Das ist die Gemeinde, auf deren Gebiet das Bodendenkmal gelegen ist. Die Funktion „Untere Denkmalbehörde“ hat die Organisationseinheit innerhalb der Gemeinde inne, die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständig ist. Da das DSchG diesbezüglich keine Regelung enthält, finden insoweit die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) NW Anwendung. Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung trifft nach der GO der Bürgermeister, § 62. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine einheitliche Regelung für die Zuordnung der Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Deshalb trifft jede Gemeinde für sich die Entscheidung, welcher Organisationseinheit sie die Denkmalpflege unterstellt: Das Spektrum ist weit und reicht vom Kulturamt über das Planungsamt bis zum Bauordnungsamt. Für jede dieser Zuordnungen gibt es jeweils gute Gründe, so dass sich eine Diskussion über Vor- und Nachteile einer Regelung meines Erachtens erübrigt.

Einzig wenn die Gemeinde eine Stadtarchäologie unterhält, ist die Zuordnung der Aufgabe Bodendenkmalpflege von vornherein klar: In Westfalen-Lippe gilt dies für die Städte Dortmund, Höxter, Münster und Soest.

Die Genehmigung nach § 9 Absatz 3 DSchG erteilt die **Gestattungsbehörde**. Das ist zumeist gerade nicht die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde, sondern entweder eine andere Organisationseinheit innerhalb der Gemeinde oder aber eine dritte außenstehende Institution.

Die Ausgrabungs- beziehungsweise Bergungserlaubnis gemäß § 13 DSchG schließlich wird von der **Oberen Denkmalbehörde** – dem Kreis als Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden oder der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte – erteilt.

3. Maßgebliche Vorschrift für die Veränderung, Beseitigung oder Nutzungsänderung ortsfester unter Schutz gestellter Bodendenkmäler ist **§ 9 Absatz 1a** DSchG. Danach bedarf derjenige einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, der eine dieser Tätigkeiten vornehmen will. Nicht unter diesen Tatbestand fallen Grabungstätigkeiten im Sinne des § 13 DSchG. Auch wer Anlagen in der engeren Umgebung des ortsfesten Bodendenkmals errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf gemäß **§ 9 Absatz 1b** DSchG unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis.

4. Zusätzlichen Schutz soll die Vorschrift des **§ 12** DSchG gewähren, wonach für Eingriffe in Bodendenkmäler § 9 entsprechend gilt. Der Sinn dieser Vorschrift erscheint dunkel, denn ein Blick in die Gesetzesmaterialien zur Entstehungsgeschichte des DSchG verrät, dass zwar ursprünglich für Bau- und Bodendenkmäler strikt getrennte Genehmigungstatbestände vorgesehen waren, die aber im nächsten Schritt der gesetzlichen Beratung miteinander verbunden wurden, sodass die Vorschrift – auch in ihrer nunmehr Gesetz gewordenen reduzierten Form – überflüssig erscheint. Allenfalls könnte man sich die Frage stellen (so die ältere Literatur), ob mit § 12 DSchG ein nicht von § 9 DSchG abgedeckter zusätzlicher Schutz von noch nicht freigelegten Bodendenkmälern bewirkt werden sollte. Mit anderen Worten: Freilegungsarbeiten, die notwendig sind, um an die unter der Humusschicht gelegenen Sachen (Funde) im Sinne des § 2 Absatz 5 DSchG – das „eigentliche“ Bodendenkmal – heranzukommen. Dieser Auslegung steht allerdings entgegen, dass die Humusschicht „denkmalfreie Zone“ ist, also keine denkmalwerte Substanz enthält. § 9 Absatz 1a DSchG kann damit nicht einschlägig sein. Auch der Umgebungsschutz des § 9 Absatz 1b DSchG „Schutz des Erscheinungsbildes“ greift nicht, denn das Bodendenkmal ist ja gerade noch nicht in Erscheinung getreten.

Um diese Problematik zu vermeiden, hätte man wohl eher auf die in den Gesetzen anderer Bundesländer (unter anderem Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen) getroffenen klaren Regelungen zurückgreifen und auch zusätzlich Erdarbeiten bei

unter Schutz gestellten, aber auch nur vermuteten Bodendenkmälern für genehmigungspflichtig erklären sollen.

5. Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme im Sinne des § 9 Absatz 1 DSchG – also eine Veränderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung – (zusätzlich) eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, so haben die dafür zuständigen Behörden gemäß **§ 9 Absatz 3 Satz 1** DSchG die Belange des (Boden-)Denkmalschutzes und der (Boden-)Denkmalpflege entsprechend dem DSchG in angemessener Weise zu berücksichtigen. Diese Vorschrift beinhaltet eine Durchbrechung der gemäß § 21 Absatz 1 DSchG bestehenden grundsätzlichen Zuständigkeitskompetenz der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde nach dem DSchG für die auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Bau- und Bodendenkmäler. Die nunmehr anstehende Entscheidung wird sozusagen außerhalb des DSchG und vielfach ohne Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde getroffen. Allerdings unter fachlicher Beteiligung des zuständigen Amtes für Bodendenkmalpflege, denn wie sollte ansonsten die Genehmigungsbehörde ohne fachliche archäologische oder paläontologische Kenntnisse die gesetzlich festgeschriebene „angemessene Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange“ vornehmen?

Die **Konzentration** des Verfahrens bei **einer** Behörde soll der Verwaltungsvereinfachung, aber auch der Rechtssicherheit dienen. Sie bewirkt die Verlagerung auch der denkmalrechtlichen Kompetenz von der Unteren Denkmalbehörde auf die **Gestattungsbehörde**. Der Umfang der Konzentrationswirkung besteht allerdings nicht bei allen in § 9 Absatz 3 Satz 1 DSchG beispielhaft aufgezählten Begriffen – Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung – beziehungsweise den sich dahinter verbergenden Verfahren gleichermaßen.

Bei der **Planfeststellung** zum Beispiel gemäß Bundesberggesetz (BBergG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) übernimmt die planfeststellende Behörde in Gänze die Aufgabe der Denkmalbehörde (**umfassende Konzentrationswirkung**). Sie übernimmt aber nicht die Aufgaben des Fachamtes (WMfA).

Für die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ist gemäß **§ 19 Absatz 3** DSchG die Verpflichtung der Bergbehörden zur Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.

Aber auch in anderen Planfeststellungsverfahren ergibt sich die Verpflichtung zur formellen Beteiligung und materiellen Berücksichtigung der von dem Fachamt vertretenen Belange des (Boden-)Denkmalschutzes. Das folgt aus zwei Gesichtspunkten: Zum einen ergibt sich ein formelles Beteiligungsrecht des Fachamtes entweder aus dem allgemeinen Planfeststellungsrecht des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder dem besonderen Fachplanungsrecht (BBergG, WHG, BImSchG, BFStrG), soweit das Fachplanungsrecht als *lex specialis* durch eigene Vorschriften die Normen des VwVfG verdrängt.

Gemäß **§ 73 Absatz 2 VwVfG** holt die Anhörungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Vergleichbare Vorschriften finden sich auch in den Fachplanungsrechten. Diesen entspricht die Regelung gemäß **§ 21 Absatz 4 Satz 1** DSchG, wonach die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem LWL, hier WMfA, treffen. Allen Vorschriften – auch der Benehmensregelung – ist gemein, dass sie zwar die gesetzliche Verpflichtung enthalten sich des Fachverständes zu bedienen, der Fachverstand sich aber nicht zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Dass der Bau einer Bundesstraße, die durch ein unter Schutz gestelltes Bodendenkmal geführt werden soll, den Aufgabenbereich des Fachamtes (mehr als schmerzlich) berührt, weil er sich zerstörerisch auswirkt, leuchtet auch dem härtesten Straßenbauer ein. Also werden wir von Gesetzes wegen beteiligt und unsere Belange berücksichtigt.

Zum anderen ist die Gestattungsbehörde verpflichtet, die Belange des Denkmalschutzes **in angemessener Weise** zu berücksichtigen. Aus der Formulierung „berücksichtigen“ ergibt sich, dass die bodendenkmalrechtlichen Belange in der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall ganz oder teilweise überwunden werden können. Um aus fachlicher Sicht dieses Ergebnis möglichst zu vermeiden, ist es von eminenter Bedeutung, dass die fachlichen Stellungnahmen gegenüber der Anhörungs- beziehungsweise Gestattungsbehörde die spezifische Bedeutung des Bodendenkmals herausstellen und seine Zerstörung ohne Dokumentation, das heißt ohne fachgerechte Ausgrabung, als nicht mit den gesetzlichen Zielen des Gestattungsverfahrens(!) verein-

bar zur Überzeugung der Gestattungsbehörde darstellen. Diese ist dann gehalten, entweder die Genehmigung zu versagen, weil die Bedeutung des Bodendenkmals die anderen öffentlichen Belange überwiegt. Eine solche Entscheidung ist mir bei rund 2500 unter Schutz gestellten Bodendenkmälern in Westfalen-Lippe bisher nicht bekannt geworden. Oder aber die Genehmigung wird unter Bedingungen oder Auflagen – betreffend die Ausgrabung mit Kostentragungspflicht für den Vorhabenträger – erteilt. Dass diese Vorgehensweise rechtens ist, wurde inzwischen auch durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt.

In zwei für die (Boden-)Denkmalpflege relevanten Verfahren besteht allerdings nur eine **beschränkte Konzentrationswirkung** der Entscheidung mit der Folge, dass Belange der (Boden-)Denkmalpflege nicht durch die Genehmigung der Gestattungsbehörde mitabgedeckt werden.

Das ist zum einen das Verfahren nach **Abgrabungsgesetz (AbgrG)** zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein und zum anderen das Verfahren nach **Bauordnung (BauO)** zur Erteilung einer Baugenehmigung.

Unter den in § 7 Absatz 3 **AbgrG** aufgeführten Belangen, die von der Abgrabungsgenehmigung miterfasst werden, sind die Belange des (Boden-)Denkmalschutzes nicht aufgeführt. Der Kreis als Abgrabungsbehörde hat deshalb gemäß § 7 Absatz 4 AbgrG den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass zusätzlich zur Abgrabungserlaubnis eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Andererseits ist durch § 3 Absatz 2 Nr. 3 AbgrG gewährleistet, dass (boden-)denkmalpflegerische Belange einer Genehmigungserteilung nicht entgegen stehen dürfen. Damit ist das Fachamt in das Verfahren eingebunden. Erst recht gilt das, wenn die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des § 3 Absatz 6 AbgrG erforderlich ist. In einer Entscheidung zum **Abgrabungsrecht/Wasserrecht** hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschieden, dass der Erlass von Nebenbestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern im Planfeststellungsbeschluss rechtens war. Dem Vorhabenträger einer Nassauskiesung waren als Surrogat für die ungehinderte Durchführung der geplanten Abgrabung unter anderem die Kosten für die Ausgrabung auferlegt worden. Da die in Frage stehenden Flächen noch nicht

unter Schutz standen, hielt das Gericht jedoch nur eine Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers für gerechtfertigt.

Wenn eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde mit eigener Bauaufsicht für die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung nach **BauO** zuständig ist, beteiligt sie im Innenverhältnis die Organisationseinheit „Untere Denkmalbehörde“. Zumeist werden die Entscheidungsvorschläge der Unteren Denkmalbehörde von der Bauaufsicht anstandslos als Auflagen in die Baugenehmigung übernommen. Nach außen handelt es sich um **eine** gegenüber dem Bürger wirksam werdende Genehmigung.

Dasselbe gilt, wenn bei kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Bauaufsicht der Kreis die Baugenehmigung erteilt. Im Innenverhältnis beteiligt er die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde. Die Bauaufsicht ist an die denkmalrechtliche Stellungnahme der Gemeinde, die auch das Benehmen mit dem LWL herstellt, gebunden.

Im Gegensatz zu den oben aufgeführten Planfeststellungsverfahren, bei denen öffentliche Planungsträger Verfahren durchführen, die allein im öffentlichen Interesse stehen, handelt es sich bei den Verfahren nach Abgrabungsrecht und Bauordnungsrecht um solche, bei denen zumeist die Rechte Privater tangiert werden: des Abgrabungsunternehmers, des Steinbruchbetreibers, des privaten Bauherrn. Insofern hat der Begriff „in angemessener Weise zu berücksichtigen“ in diesen Verfahren einen höheren Stellenwert als im Planfeststellungsverfahren.

Im Verfahren zum Abbruch eines **Baudenkmals** hatte deshalb das Oberverwaltungsgericht NW (OVG) entschieden, dass im **baurechtlichen** Verfahren der Denkmalschutz denselben Stellenwert habe wie in einem „rein“ denkmalrechtlichen Verfahren. Dies führe regelmäßig zu einer strikten Beachtung des Denkmalschutzes. Im zu entscheidenden Fall durfte das Gebäude deshalb wegen des entgegenstehenden Belangs Denkmalschutz nicht abgebrochen werden.

Über einen vergleichbaren Fall der Bodendenkmalpflege – das heißt: unveränderte Erhaltung im Boden statt Ausgrabung – hatte das OVG bisher nicht zu entscheiden, weil das Amt für Bodendenkmalpflege und die Stadtarchäologien zumindest in Westfalen-Lippe bis auf wenige Ausnahmen, zum Beispiel Soest, Hohes Hospital, meiner Kenntnis nach bisher immer die Bodendenkmäler zur Ausgrabung freigegeben haben. Allerdings mit Kostenpflicht für den Vorhabenträger und dies steht meines Erachtens nach mit der

oben angeführten Rechtsprechung zum Baudenkmalschutz, die auch auf den Aufgabenbereich der Bodendenkmalpflege übertragbar ist, in Einklang. Denn Bodendenkmäler haben nach dem Gesetz den gleichen Stellenwert wie Baudenkmäler.

6. Eine Ausnahme vom Prinzip der Konzentrationswirkung im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 DSchG kann im bauaufsichtlichen und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom Antragsteller selbst begründet werden. Dieser hat gemäß **§ 9 Absatz 3 Satz 2 DSchG** die Möglichkeit, die denkmalrechtliche Genehmigung im Sinne des § 9 Absatz 1 DSchG gesondert bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Dies ist dann sinnvoll, wenn speziell die (boden-)denkmalpflegerische Fragestellung Probleme aufwirft, die zur Genehmigungsunfähigkeit des gesamten Vorhabens führen könnte. Weshalb der Antragsteller gut beraten ist, diese Frage vorab klären zu lassen. Aus der Praxis der Baudenkmalpflege sind mir derartige Vorgehensweisen bekannt. Ob das bei Verfahren mit bodendenkmalpflegerischem Bezug in der Praxis zum Tragen kommt, ist mir nicht bekannt.

7. Für die Erteilung einer **Ausgrabungserlaubnis** gemäß § 13 DSchG ist wiederum die **Obere** Denkmalbehörde, also Kreis oder Bezirksregierung – je nachdem, ob die beleagene Gemeinde kreisangehörig oder kreisfrei ist – zuständig. Diese stellt das Benehmen mit dem Fachamt des Landschaftsverbandes her. Auch hier ist also die Untere Denkmalbehörde als Genehmigungsbehörde außen vor! Im Gegenteil bedarf auch sie der Genehmigung für eigene Grabungen auf ihrem Zuständigkeitsgebiet. Es sei denn, sie gräbt unter der Verantwortung des Landes oder des Landschaftsverbandes, § 13 Absatz 1 Satz 2 DSchG. Lediglich die Stadt Köln braucht keine Genehmigung für eigene Grabungen auf ihrem Stadtgebiet.

Rechtsgrund für die Zuständigkeit der Oberen Denkmalbehörde zur Erteilung der Grabungserlaubnis war die Vorstellung des Gesetzgebers, dass die Obere Denkmalbehörde als Bündelungsbehörde insoweit über eine größere Kompetenz verfüge als die Untere Denkmalbehörde. Diese gesetzliche Regelung ist speziell für Untere Denkmalbehörden mit eigener Stadtarchäologie manchmal ein Ärgernis. Für die Mehrzahl der Unteren Denkmalbehörden erweist sich diese Regelung aber meines Erachtens nach als sachlich angemessen.

Was dadurch aber – obwohl gesetzlich nicht vorgesehen – nicht aus den Augen verloren werden sollte, ist die Information der Unteren Denkmalbehörde vor Erlaubniserteilung durch die Obere Denkmalbehörde. Schließlich geht es um Maßnahmen auf deren Gemeindegebiet.

Fraglich ist das Verhältnis zwischen den **§§ 9 und 13 DSchG**. Nach dem Kommentar zum DSchG NW schließt die Erlaubnis nach § 13 DSchG im Regelfall die Erlaubnis nach den §§ 9, 12 DSchG ein. Eine Begründung dafür wird leider nicht gegeben. Auch findet eine Differenzierung danach, was Regel und was Ausnahme sein soll, nicht statt. Fest steht, dass dann, wenn auf dem für das Vorhaben geplanten Areal kein Bodendenkmal – weder unter Schutz gestellt noch vermutet – vorhanden ist, es keiner Erlaubnis nach § 13 DSchG bedarf. Denn wenn keine denkmalwerte Substanz vorhanden ist, ist schon der objektive Tatbestand der Vorschrift „Vorliegen eines Bodendenkmals“ nicht erfüllt. Falls aber während der Ausführung des Vorhabens Bodendenkmäler entdeckt werden, gelten die Vorschriften der §§ 15, 16 DSchG. Das heißt die Pflicht, bei der Gemeinde oder dem Landschaftsverband die Entdeckung anzuzeigen und die Pflicht, nach Anzeige Bodendenkmal und Entdeckungsstätte bis zu drei Tage in unverändertem Zustand zu belassen.

Dass derjenige, der nach Bodendenkmälern graben **will** oder sie aus einem Gewässer bergen **will**, einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG bedarf – meist so genannte Hobbyarchäologen oder -paläontologen –, versteht sich aus Sicht des Gesetzgebers und der Fachleute von selbst. Denn Sinn und Zweck der Ausgrabungserlaubnis ist der Ausschluss oder die Minimierung der Gefährdung von Forschungsquellen im Sinne des § 13 Absatz 2 DSchG.

Problematisch könnte sein, dass der Vorsatz, nach Bodendenkmälern graben zu wollen, Voraussetzung der Vorschrift ist. Dieser Vorsatz liegt aber bei einem Vorhabenträger – zum Beispiel einem Abgrabungsunternehmer – der **allein** aus **wirtschaftlichen** Gesichtspunkten tätig wird, gerade nicht vor. Denn er will ja nichts weniger als ein Bodendenkmal ausgraben – gerade im Hinblick auf die daraus folgende Kostentragungspflicht. Die Lösung liegt darin, dass der Vorhabenträger mangels fachlicher Kompetenz nicht selbst gräbt, sondern – so im Rheinland üblich – eine Grabungsfirma beauftragt. Diese

aber **will** ja tatsächlich ausgraben und bedarf deshalb einer Genehmigung nach § 13 DSchG.

Bei uns in Westfalen-Lippe gibt es diese Thematik meines Wissens nach nicht, weil das Fachamt ja entweder selbst für den Vorhabenträger gräbt oder unter seiner Verantwortung gegraben wird, sodass eine Genehmigung nach § 13 DSchG entbehrlich ist.

Aus all dem folgt, dass es eine Fülle von Vorschriften gibt, die eine Beachtung (boden-)denkmalpflegerischer Belange postulieren. Man muss sie nur anwenden.

Quelle: In: Neujahrsgruß 2007: Jahresbericht für 2006 (Westfälisches Museum für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege und Altertumskommission für Westfalen (Hrsg.)), Münster 2007, S. 130-139.